

WIE HUND UND KATZ



Präs.-Stv. Dr. Eric Heinke

ist eine Redewendung und steht für *zerstritten sein*, weil diese oft die Körpersprache des jeweils anderen fehldeuten. Selbst nach der Ehescheidung sind Ex-Eheleute noch darüber zerstritten, wer den Hund oder die Katze bekommen soll. Bei mangelnder Einigung muss dies gerichtlich im nahehelichen Aufteilungsverfahren entschieden werden. Nach § 285a ABGB sind Tiere zwar keine Sachen, dennoch sind Haustiere in der nahehelichen Aufteilung rechtlich wie Sachen zu behandeln: *Ein während der Ehe erworbener und als „Familienhund“ gehaltener Hund unterliegt daher der nahehelichen Aufteilung; anderes wird für einen in die Ehe eingebrachten Hund oder einen, der dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten allein oder der Ausübung seines Berufs dient* gelten (OGH 1 Ob 128/17f). Nach § 83 Abs 1 EheG hat die Aufteilung nach Billigkeit zu erfolgen. Mangels *maßgeblicher wirtschaftlicher Kriterien* ist für die Zuteilung des Tiers nur *auf die stärkere oder schwächere emotionale Beziehung der Ex-Eheleute zu diesem* abzustellen. Auf die „emotionale Bindung des Tieres zu den Ehegatten“ (wie es das Erstgericht sah), kommt es also nicht an (OGH 1 Ob 254/22t), denn es wedelt ja nicht der Schweif mit dem Hund! Haustiere können aber auch den Ausschlag geben, wer das eheliche Haus zugewiesen bekommt, denn *die Betreuung der Haustiere wäre bei der vorzunehmenden Interessenabwägung nicht außer Acht zu lassen* (OGH 1 Ob 29/23f). Spätere Streitigkeiten um Haustiere lassen sich vermeiden, denn Vereinbarungen, die im Voraus die Aufteilung der Haustiere regeln, bedürfen nach § 97 EheG nur der Schriftform. Die im Familienrecht versierten Wiener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte finden Sie unter www.rakwien.at Sie helfen Ihnen mit Rat und Tat, damit Sie nicht *wie Hund und Katz* sind!